

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

**GRZ**  
0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 ABS. 1 BAUNVO)

**Vollgeschosse**  
II

ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 BAUNVO)

**Bauweise**  
0, ED

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

2 Wo  
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAÜDEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER:  
VERKEHRSPERHIGTER BEREICH, MISCHVERKEHRSFLÄCHE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER:  
PRIVATER FUSSWEG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)

## ERSCHLIESSUNGSPLAN (ENTWURF), OHNE MASSSTAB, STAND: 14.04.2014



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)  
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4  
BAUNVO

siehe Plan;

Allgemeines Wohngebiet analog § 4 BauNVO

zulässig sind

analog § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig sind

analog § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

nicht zulässig sind

analog § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

analog § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO  
Schank- und Speisewirtschaften

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19  
BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen. Eine Überschreitung durch die Grundflächen der im vorherigen Satz bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 ist zulässig.

#### 2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20  
BAUNVO

Siehe Plan,  
die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf II Vollgeschosse begrenzt.

#### 3. BAUWEISE

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M.  
§ 22 BAUNVO

Siehe Plan,  
es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Baukörper darf 50 m nicht überschreiten. Als Haustypen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

#### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT

#### ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23  
BAUNVO

Siehe Plan,

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

## 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan,  
Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBAUDE

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

## 7. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan; die zur Erschließung der Baugrundstücke dienende Wohnstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Ausbau der Straße erfolgt als niveaugleiche Mischverkehrsfläche. Die Regelbreite beträgt 4,75 m. Der private Fußweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit einer Breite von 3 m festgesetzt.

## 8. GEH- UND LEITUNGSRICHT

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Die Fläche zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen und der westlichen Baugrenze (Fußweg und Abstandsfläche zwischen Fußweg und Baufenster, gesamt 4m) sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit einem Leitungsrrecht zugunsten des für Bau- und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Unternehmensträgers und mit einem Gehrecht zugunsten des Eigentümers der Parzellen 436/3 und 436/4 zu belasten.

## 9. ERHALTUNG VON BÄUMEN

ANALOG § 9 ABS. 1 NR 25 BAUGB

Auf den gekennzeichneten Flächen sind Obstgehölze dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

## 10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

# FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (ANALOG § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

## ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Schmutzwasser wird direkt in die Ortskanalisation geleitet.
- Das anfallende Regenwasser ist ausreichend dimensionierten Regenwassernutzungsanlagen zuzuführen, das überschüssige Wasser ist zwischenzuspeichern und mit einer Abflussdrosselung von jeweils 0,75 l/s der Ortskanalisation zuzuführen.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Erschließungsstraße ist über eine Mulde einer Rigole mit einem Volumen von rund 6 m<sup>3</sup> zuzuführen. Über diese wird das Regenwasser auf 1,00 l/s gedrosselt in die Ortskanalisation abgeleitet.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

### GESTALTUNG DER HAUPTGEBAUDE

Dachform, Dachneigung: Als Dachform sind zulässig:

- Satteldächer 32 – 38 Grad
- Walmdächer 32 – 38 Grad
- Zeltdächer 32 – 38 Grad
- Pult- und versetzte Pultdächer 25 – 35 Grad
- Segmentbogendächer
- Tonnendächer
- Flachdächer

Andere Dachneigungen bis 45 Grad sind dann zulässig, wenn das Dach mit mind. 40 % seiner Fläche mit Anlagen zur Energiegewinnung versehen ist.

Bei versetzten Pultdächern muss die Höhe der senkrechten Stirnfläche zwischen den beiden schrägen Pulten mindestens 1 m höchstens jedoch 2 m, gemessen von Oberkante Dachhaut des niedrigeren Pultdaches bis zum Schnittpunkt der senkrechten Stirnfläche mit Oberkante Dachhaut des höheren Pultdaches, betragen.

Dacheindeckung: Zulässig sind kleinformatige Dacheindeckungen in roter, brauner, grauer oder schwarzer Farbe einschließlich aller Zwischenfarben hieron. Außerdem sind nicht glänzende Metalleindeckungen sowie Dachbegrünungen zulässig. Bei Gebäuden, die Energie aus Solaranlagen gewinnen, sind Abweichungen zulässig.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind auf maximal 60 % der Gebäudelänge je Seite zulässig. Die Seitenwand eines Dachaufbaus muss von der Giebelwand des Gebäudes mindestens einen seitlichen Abstand von 1 m haben. Die maximale Breite eines Dachaufbaus darf 5 m nicht überschreiten. Bei mehreren Dachaufbauten auf einer Seite eines Gebäudes müssen diese mindestens einen Abstand von 1 m untereinander haben.

Fassadengestaltung: Doppelhäuser sind in Dachform, Dachneigung, Farbgebung und Materialwahl einheitlich zu gestalten. Ortsganglinien aneinandergesetzter Gebäude (auch Nebengebäude und Garagen) sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Trauflinien aneinandergesetzter Gebäude sind bei gleicher Traufhöhe aufzunehmen, bei ungleicher Traufhöhe mit mindestens 0,75 m senkrecht gemessener Höhenunterschied weiterzuführen.

Vollstammhäuser: Vollstammhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

## GESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

Dachform, Dachneigung: Bei direkt an die Hauptgebäude angebauten Garagen, Carports und Nebengebäuden ist die Dachneigung und die Dachform des Hauptgebäudes aufzunehmen. Flachdächer sind ebenfalls zulässig. Bei nicht angebauten (freistehenden) Garagen, Carports und Nebengebäuden sind Dachformen und Dachneigungen analog den Vorschriften für die Gestaltung der Hauptgebäude sowie Flachdächer und Pultdächer bis 18 Grad Dachneigung zulässig. Bei geneigten Dächern ist bei Grenzgaragen die Dachneigung der zuerst hergestellten Garage zu übernehmen.

Dacheindeckung: Zulässig sind die für Hauptgebäude aufgeführten Möglichkeiten. Ebenfalls sind unter Beachtung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsfächen auch als Terrasse begehbar und bekiete Flachdächer zulässig.

Kellergaragen: Bei unter der natürlichen Geländeoberfläche liegenden Garagen darf die Rampenneigung der Zufahrt maximal 10 % betragen.

## NIEDERSCHLAGSWASSER

Um einer unnötigen Versiegelung entgegenzuwirken, sind die Oberflächen der Garagenzufahrten sowie der nicht überdachten Stellplätze aus wasserdrücklichen Materialien (z.B. Splittdecke, Rasengittersteine, Rasenfugensteine, Splittfugenplaster usw.) herzustellen.

## ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen nach § 85 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zu widerhandelt (§ 87 Abs. 1 LBO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO).

## HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Aktuell wird der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig neu aufgestellt. Der im Entwurf befindliche Flächennutzungsplan (Stand: 10.03.2014) sieht überwiegend Wohnbaufläche vor.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“. Zusätzlich gilt: Um einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG infolge einer potenziellen Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, muss die Fällung der Bäume im Zeitraum vom 01.11. – 01.03. außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgen. Die Baumhöhlen der älteren Obstbäume sind vor der Rodung auf den Besatz mit Fledermäusen (Nutzung als Winterquartier) zu untersuchen.
- Die Vorgaben der Entwässerungskonzeption (Stand: Mai 2015) sind zu beachten.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Straßenbeleuchtungs- und Niederspannungsfreileitungen. Außerdem befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ein Straßenbeleuchtungsmast. Falls erforderlich, können diese Versorgungsanlagen in Abstimmung mit der energis-Netzgesellschaft mbH der neuen Situation angepasst werden. Die Lage der Leitungen kann der Stellungnahme der energis-Netzgesellschaft mbH vom 29.01.2015 entnommen werden.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.
- Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Der Geltungsbereich liegt im gemäß § 27 BNatSchG geschützten, mit Saarländischer Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“.
- Der Geltungsbereich liegt in dem mit der Verordnung vom 28.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 11 v. 16.03.2006, S. 402 ff) festgesetzten Wasserschutzgebiet „Bietzener Wiesen“ der Schutzzone B (Heilquellschutzgebiet). Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen sind einzuhalten. Durch Nutzungen und Bebauungen können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die einer Ausnahme genehmigung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung bedürfen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Verordnung über die Festsetzung eines Quellschutzgebietes in den Stadtteilen Bietzen, Harlingen, Merzig, Mechern und Menningen der Kreisstadt Merzig und im Ortsteil Fremersdorf der Gemeinde Rehlingen-Siersburg (Quellschutzgebietsverordnung „Bietzener Wiesen“) vom 28. Februar 2006 (Amtsbl. 2006, S. 402).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

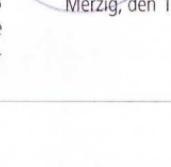
## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträger, Hr. Armin Becker und Herr Oswin Lamest, haben die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB beantragt. Das Schreiben ist am 11.03.2014 bei der Kreisstadt Merzig eingegangen.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 25.09.2014 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zum hohen Berg, Merzig-Harlingen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 01.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltpflege nicht durchgeführt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zum hohen Berg, Merzig-Harlingen“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 09.10.2014 bis einschließlich 10.11.2014 öffentlich ausgelegt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.10.2014 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 10.11.2014 zur Stellungnahme eingeräumt.



Merzig, den 07.03.2016

Der Bürgermeister  
i.V. Dieter Ernst  
Erster Beigeordneter



Merzig, den 11.03.2016

Der Bürgermeister  
i.V. Dieter Ernst  
Erster Beigeordneter

### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

### „ZUM HOHEN BERG, MERZIG-HARLINGEN“

### IN DER KREISSTADT MERZIG, STADTEIL HARLINGEN



Bearbeitet im Auftrag von  
Herrn Armin Becker und  
Herrn Oswin Lamest

An der Erstellung des  
Bebauungsplanes  
waren beteiligt:  
Kernplan GmbH  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

Stand der Planung:  
30.10.2015, Satzung

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan  
Dipl.-Ing. Hugo Kern,  
Raum- und Umweltplaner,

Geschäftsführender Gesellschafter